

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in
weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Großröhrsdorf
- Verwaltungskostensatzung - vom 05.02.2008

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478), in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) erlässt das Landratsamt Kamenz im Wege der Ersatzvornahme anstelle und auf Kosten der Stadt Großröhrsdorf am 05.02.2008 folgende Satzung:

§ 1
Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf erhebt für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Diese Kostensatzung gilt nicht, wenn besondere Gebührenvorschriften anzuwenden sind.

§ 2
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten der Stadt Großröhrsdorf gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne von § 11 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Nichterhebung von Kosten

- (1) Kosten werden nicht erhoben für
 1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei Rehabilitierungsverfahren von Opfern des Stalinismus stehen;
 2. Amtshandlungen, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden;

3. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
 4. Auskünfte einfacher Art;
 5. das Verfahren über die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
 6. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen sowie die Festsetzung von Entschädigungen im Sinne des § 27 Absatz 1 Nr. 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;
 7. das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld und zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe;
 8. das Verfahren in Gnadensachen;
 9. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
 10. das Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers;
 11. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
 12. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
 13. Amtshandlungen der Hochschulen, der Schulen im Sinne des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2006 (SächsGVBl. S. 515), und der Schulaufsichtsbehörden zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Studien- oder Schulverhältnisses, für Amtshandlungen anlässlich des Besuchs von Schulen und der Teilnahme an Lehrgängen, die der Aus- oder Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen und für Amtshandlungen in Prüfungsverfahren, wenn für die Abnahme der Prüfung keine Prüfungsgebühr erhoben wird;
 14. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a der VwGO;
 15. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird. Die Befreiung nach Nummer 3 tritt bei Kosten der Vermessungsverwaltung nicht ein.
- (2) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 11, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Sachsen,
3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstige kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
6. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

(2) Nicht befreit sind

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 5 Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Die Behördenleitung der Stadt Großröhrsdorf kann in bestimmten Arten von Fällen bestimmen, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung, selbst nach Herabsetzung auf die Mindestgebühr, unbillig wäre. Diese Kostenbefreiungsregelung muss auch im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen stehen.

§ 6 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach einem Kostenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus

Gründen der Billigkeit erforderlich ist.

Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR, die Höchstgebühr 25.000 EUR; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

- (3) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 7

Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren hat die Kostenfestsetzungsbehörde die Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3 zu bemessen.

§ 8

Mehrere Amtshandlungen

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- (2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 9

Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

- (1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festgesetzte Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5 EUR ermäßigt oder erlassen werden.

- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festgesetzten Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5 EUR, zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 10 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Absatz 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen;
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen;

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne von Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 11 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 6 Absatz 2 Satz 6 und des § 8 Absatz 2 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 9 Absatz 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 12 Kostenvorschuss

- (1) Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser

Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 13 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten sind an die Stadtkasse der Stadt Großröhrsdorf zu zahlen.

§ 15 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gilt § 32 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen

- (1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.
- (2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden.

§17

Säumniszuschläge

- (1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrages zu entrichten, wenn dieser 50 EUR übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 EUR teilbaren Betrag. Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der Stadtkasse der Stadt Großröhrsdorf,
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadtkasse der Stadt Großröhrsdorf an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- (3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- (4) § 14,18Absätze 3-7und § 19 gelten sinngemäß.

§ 18

Verjährung

- (1) Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung) Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist.
- (2) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Kostenfestsetzung gestellt, ist die Festsetzungsverjährung solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist. Werden vor Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.
- (3) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
- (4) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.
- (5) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch
 1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
 2. Stundung;
 3. Eintritt der aufschiebenden Wirkung;
 4. Aussetzung der Vollziehung;
 5. Sicherheitsleistung;
 6. Vollstreckungsaufschub;
 7. eine Vollstreckungsmaßnahme;

8. Anmeldung im Insolvenzverfahren;
 9. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan;
 10. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat;
 11. Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.
- (6) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Absatz 5 genannten Maßnahmen dauert fort, bis
1. die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist;
 2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
 3. das Insolvenzverfahren beendet ist;
 4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird;
 5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird;
 6. die Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Kostenschuldners beendet sind.
- (7) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 19

Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 20

Anfechtung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

§ 21
Schlussbestimmungen

Die Satzung ist durch die Stadt Großröhrsdorf öffentlich bekannt zu machen. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung ist auf alle Amtshandlungen im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung beendet werden.

Kamenz, den 05.02.2008

Kockert
Landrätin
Landratsamt Kamenz

**Anlage zur
Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen in weisungsfreien
Angelegenheiten der Stadt Großröhrsdorf
- Kostenverzeichnis -**

Ltd. Nr.	Amtshandlung	
I.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.1.	Beglaubigungen	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien	5,00 bis 50,00 EUR
1.1.2	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,00 EUR je angefangene Seite, mind. 5,00 EUR
1.1.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 bis 50,00 EUR
1.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlungen zu erheben sind)	5,00 bis 50,00 EUR
2.	Akteneinsicht und Einsicht in amtliche Bücher sowie Auskünfte	
2.1.	umfangreiche, qualifizierte Auskünfte aus Akten, Büchern, Gutachten (die die Stadt in Auftrag gegeben hat), insbesondere bei Vornahmen von Bewertungen, Auswertungen, Stellungnahmen, Handlungsempfehlungen oder Einsichtnahme in solche	25,00 bis 250,00 EUR
2.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 EUR je Akte und Buch, mind. 5,00 EUR
2.2.1	Einsichtgewährung, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind	1,00 EUR je Akte und Buch, mind. 10,00 EUR
2.2.2	Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmter Schriftstücke oder Pläne	kostenfrei
2.3	für schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen wird eine Grundgebühr erhoben	10,00 EUR
2.3.1	zuzüglich je angefangene Seite	5,00 EUR
3.	Bescheinigungen	
3.1	über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
4.	Vervielfältigungen	
	- bis Format DIN A4	0,15 bis 1,50 EUR je Seite
	- bis Format DIN A3	0,30 bis 2,50 EUR je Seite

	- bei größeren Formaten	bis 15,00 EUR
5.	Zweitschriften	
5.1	Erteilung einer Zweitschrift 1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr	mind. 5,00 EUR
	- ist für die Erstschrift eine Gebühr bis 5,00 EUR vorgesehen, so ist diese zu erheben	
	- ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR	
6.	Niederschriften	5,00 bis 40,00 EUR je angef. Seite
7.	Fristenverlängerungen	
7.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf eine neu zu beantragende Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verteilung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für den neuen Antrag auf Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verteilung oder Bewilligung vorgeseh. Gebühr mind. 5,00 EUR
7.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 EUR

II. Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1.	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 bis 150,00 EUR
1.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 bis 500,00 EUR
1.3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 250,00 EUR
1.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 bis 250,00 EUR
2.	Besondere Amtshandlungen	
2.1	Marktwesen: Zuweisungen Ausnahmegewilligung	5,00 bis 250,00 EUR
2.2	Nachträgliche Auflagen Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 125,00 EUR
2.3	Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Stadt Großröhrsdorf	5,00 bis 750,00 EUR

III. Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind

Verwaltungsgebühren von 5,00 bis 25.000,00 EUR

Bei der Bemessung dieser Gebühr sind der Verwaltungsaufwand sowie der Wert der Amtshandlung für den Beteiligten zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVB]. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz [Online-Exemplar, Veröffentlichung am 22.02.2008 im Rödertal-Anzeiger Nr. 8/2008, letzte Änderung veröffentlicht am 07.11.2008 im Rödertal-Anzeiger Nr. 45/2008]

vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S, 478), in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008 erlässt die Stadt Großröhrsdorf folgende Satzung:

**1. Änderungssatzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in
weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Großröhrsdorf
- Verwaltungskostensatzung -**

Artikel 1

Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Großröhrsdorf vom 05. Februar 2008 wird geändert.
Nach § 9 wird § 9a eingefügt:

§ 9a - Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung (Kostenverzeichnis) wird wie folgt ergänzt:

IV - Rechtsbehelfe

Bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der Stadt Großröhrsdorf in weisungsfreien Angelegenheiten wird, soweit der Widerspruch erfolglos bleibt und sich nicht etwas anderes aus §§ 4, 11 SächsVwKG ergibt, das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr erhoben, Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.

Artikel 2

[Online-Exemplar, Veröffentlichung am 22.02.2008 im Rödertal-Anzeiger Nr. 8/2008, letzte Änderung veröffentlicht am 07.11.2008 im Rödertal-Anzeiger Nr. 45/2008]

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großröhrsdorf, den 28.

Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 28.10.2008
Ternes

Bürgermeisterin